

§ 5 GOGNR

GOGNR - Geschäftsordnungsgesetz 1975

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.09.2024

1. (1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.
2. (2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.
3. (3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at